

AUSSERORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 03/2016

Datum:	Dienstag, 16. August 2016
Zeit:	18.00 Uhr – 21.20 Uhr
Ort:	Turnhalle Walka
Anwesend:	87 Personen (inkl. 2 nicht stimmberechtigte Personen), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Romy Biner-Hauser, Stefan Anthamatten, Gerold Biner, Anton Lauber
Entschuldigt:	Iris Kündig Stössel, Hermann Schaller
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen Manuel Wyss, Schwendimann AG Simon Anthamatten, SAC Zermatt
Vorsitz:	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

Begrüssung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ausserordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

Eingehend informiert er über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse in Causa des ehemaligen Abteilungsleiters Wasserwerke.

Tagesordnung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 14. Juni 2016
3. Abfallreglement mit Gebührenordnung - Beratung der Revision z.Hd. Urnenabstimmung
4. Strasse Täsch - Zermatt, Erwirkung bessere Wintersicherheit - Information
5. Varia

Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Das Abfallreglement mit Gebührenordnung lag im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 GemG).
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).

- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Josi Taugwalder und Alex Perren als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 14. Juni 2016

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 14. Juni 2016 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENORDNUNG - BERATUNG DER REVISION Z.HD. URNENABSTIMMUNG

Einleitung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsentation

Im Vorfeld zur heutigen Urversammlung wurden mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen die neuen Berechnungsgrundlagen sowie die wichtigsten Änderungen aufgezeigt wurden. Ergänzend wurde mit dem Hotelier- / Gastroverein sowie dem Gewerbeverein eine Nachbesprechung durchgeführt.

Mit der Revision des Abfallreglements inkl. Gebührenordnung geht es nicht um:

- *den Dienstleistungsauftrag der Firma Schwendimann AG und dessen Leistungsumfang*
- *den Anschluss beim Gebührenverbund Oberwallis*
- *den Umfang des Abfall-Leistungsangebotes von Zermatt*

Es geht um die möglichst verursachergerechte Gebührenverteilung auf die einzelnen Kategorien.

Informationen

Lauber Anton, Ressortvorsteher

Seit der Einführung des Abfallreglements mit dem Verursacherprinzip ab 1. Dezember 2012 haben sich die Gesamttonnagen der einzelnen Abfallfraktionen verändert. Aufgrund dieser Erfahrungen und dem Verhalten der Abfallverursacher konnten die Kosten der einzelnen Abfallfraktionen genau eruiert und verursachergerecht den entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Hinzu kommt, dass mit den bisherigen Abfall- und Wertstoffgebühren die Aufwendungen der Abfallrechnung nicht gedeckt werden können. Eine Erhöhung der Gebührentarife sowie eine Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung sind notwendig.

Wesentliche Änderungen

- *Neuer Berechnungsansatz für die Grundgebühr für Private, Gewerbe, Hotel und Restaurant;*
- *Wegfall der privaten Container ⇒ Entsorgung nur noch über die öffentlichen Sammelstellen;*
- *Wegfall des Rabattsystems auf der Grundgebühr ⇒ die zusätzlichen Container ausserhalb der öffentlichen Sammelstellen generieren der EWG erhebliche Mehraufwendungen;*
- *Abgabe von Betriebscontainern ⇒ nur noch auf begründete Anfrage mit Zustimmung der EWG;*

- *Betriebscontainer nur noch mit Gebührenplomben;*
- *Einführung einer Abholmarke für alle Betriebscontainer (Betriebsabfälle, bioorganische Abfälle und andere Wertstoffe). Abholservice vor Ort ist kostenpflichtig;*
- *Definition Spezialfinanzierung und Gebühren – finanztechnische Anpassungen;*
- *Aufwand für bioorganische Abfälle wird von der Abfallrechnung ausgenommen und im Sinne von Art. 32a Abs. 2 Umweltschutzgesetz der Gemeinderechnung belastet;*
- *Alle Tarife mit geringfügigen Bandbreiten ⇒ der Gemeinderat kann die Tarife innerhalb dieser Bandbreiten nach Bedarf jährlich neu festlegen;*
- *Rechnungsstellung ⇒ klare Definition der Adressaten und Schuldner.*

Aufgrund der Rückmeldungen in den durchgeführten öffentlichen Informationsveranstaltungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. August 2016 einzelne Anpassungen im Reglement vorgenommen, welche bei der artikelweisen Beratung berücksichtigt werden.

Falls das revidierte Abfallreglement mit Gebührenordnung nicht angenommen wird:

- *wird weiterhin ein Defizit von rund CHF 1.2 Mio./Jahr entstehen*
- *wird weiterhin das gesetzlich verankerte Verursacherprinzip missachtet*
- *wird weiterhin das gesetzlich verankerte Kostendeckungsprinzip missachtet*

Fragen und Diskussion

Florian Julen fragt an, ob auf die Anträge des Hoteliervereins nochmals eingegangen werden kann oder ob die gefällten Entscheide des Gemeinderates definitiv sind.

Anton Lauber, Ressortvorsteher erklärt, dass diese Anträge bei der artikelweisen Beratung des Abfallreglements nach Notwendigkeit nochmals aufgenommen werden können.

Informationen zu den Tarifberechnungen

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Die Bevölkerung wird anhand einer Kurzpräsentation über die Grundlagen der neuen Tarifberechnungen der Grundgebühren, Sperrgut- und Wertstoffgebühren sowie der Abholmarke informiert.

Fragen und Diskussion

Florian Julen informiert, dass die Kosten pro Fraktion für das Einsammeln / Transport in Zermatt im Vergleich zu einer schweizerischen Studie mit anderen Gemeinden bedeutend höher sind. Die Mehrkosten sind aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen ergänzt, dass Zermatt in dieser Hinsicht nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar ist. Zum einen werden die Abfälle in Zermatt grossmehrheitlich mit Elektrofahrzeugen eingesammelt, beim Dorfeingang umgeladen und dann nach Gamsen transportiert - hinzu kommt die Leerfahrt zurück nach Zermatt. Die von Florian Julen erwähnte Studie geht von einem durchschnittlichen Transportweg von rund 24 Kilometer bis zur Kehrichtverbrennungsanlage aus. Im Vergleich dazu steht Zermatt mit einem Transportweg von 72 Kilometer da (Hin- und Rückweg). Ebenfalls bleibt festzuhalten, dass die Abfallmenge pro Kopf in Zermatt bedeutend höher ausfällt als in den Vergleichsgemeinden.

Florian Julen und Willy Lingg orientieren, dass der Verteilschlüssel der Grundgebühren aus ihrer Sicht nicht korrekt ist. Das Gewerbe und die Privatpersonen bezahlen gegenüber den Gastrobetrieben zu wenige Grundgebühren.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen erklärt, wie die einzelnen Abfallfraktionen entsorgt werden und wie die Berechnungen entstanden sind.

Sibylle Davis fügt hinzu, dass die Einwohnergemeinde Zermatt den Gastrobetrieben mit dem neuen Gebührenmodell bereits sehr entgegenkommt. So werden u.a. die Kosten für die Annahme und Verwertung der Bioabfälle nicht der Abfallrechnung belastet, sondern über die allg. Rechnung (Steuerzahler) bezahlt.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert, dass der Gemeinderat im Vorfeld der heutigen beratenden Urversammlung den Antrag des Hoteliervereins (Umlagerung der Gebühren auf Private / Gewerbe) abgelehnt hat, da sonst das Berechnungsmodell mit dem Verursacherprinzip nicht mehr stimmt. Ein allfälliger Antrag kann anschliessend bei der artikelweisen Beratung gestellt werden.

Michel Blumenthal fragt an, wie die Grundgebühr für Lagerräume von Getränkelieferanten gerechnet wird.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen verweist auf die Gebührenordnung und die damit verbundenen Gebühren.

Daniel Biner informiert, dass das Verursacherprinzip bei einem Restaurant, welches 12 Monate oder eines welches 6 Monate pro Jahr geöffnet hat, nicht gerecht ist.

Anton Lauber, Ressortvorsteher klärt die Fragestellung und verweist auf den Unterschied zwischen der Verursachergebühr und der Grundgebühr.

Artikelweise Beratung

Lauber Anton, Ressortvorsteher

Blauer Text: neu

~~Roter Text:~~ alt

oranger Text: Änderungsantrag Gemeinderat

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In diesem Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller **festen** Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe auf dem **ganzen** Gebiet der Gemeinde Zermatt sowie die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung aller **festen** Abfälle und Wertstoffe aus Haushalt und Gewerbe.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

- 1) Die Beseitigung der ~~festen Abfälle sowie Wertstoffe~~ **Siedlungsabfälle** aus Haushalt und Gewerbe untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Einwohnergemeinde.
- 2) Die Einwohnergemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.
- 3) Alle übrigen Abfälle muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.
- 4) Die Einwohnergemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von **Abfall Kehricht**. Sie informiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Gäste über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und -vermeidung.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Willy Lingg

Willy Lingg beantragt, den Art. 2 Abs. 2 zu streichen:

~~2) Die Einwohnergemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 16 Stimmen.

Der Änderungsantrag von Willy Lingg erhält 33 Stimmen.

Dementsprechend soll der Art. 2 Abs. 2 gemäss Änderungsvorschlag von Willy Lingg angepasst werden.

Art. 3 Obligatorium

Alle ~~Haushaltungen~~ ~~Haushalte~~ und Betriebe der Gemeinde Zermatt sind zur Abgabe der ~~festen Abfälle sowie Wertstoffe~~ ~~Siedlungsabfälle~~ an den von der Einwohnergemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

1) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, ~~von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Bauabfälle, Kadaver, Fahrzeuge oder dergleichen~~ in oder an Gewässern abzulagern oder auf öffentlichem oder privatem Grund zu deponieren oder zu vergraben.

2) Ebenso ist das Ableiten von ~~flüssigen und zerkleinerten festen~~ Abfällen ~~jeglicher Art~~ in die Abwasserkanalisation untersagt ~~und strafbar~~.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 5 ~~Kehricht~~ Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten ~~und strafbar~~.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 6 Annahme

1) Es werden nur Abfälle, die aus der Gemeinde Zermatt stammen, angenommen und entsorgt.

2) Sondervereinbarungen mit Nachbargemeinden bleiben vorbehalten.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 7 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- 1) Die Bevölkerung und die Betriebe sollen bereits beim Kauf bzw. Verkauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2) ~~Organische Abfälle~~ **Grüngut** aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens fachgerecht kompostiert werden. Ist dies nicht möglich, ~~sind Grünabfälle~~ **ist das Grüngut** der Grünabfuhr zuzuführen.
- 3) **Die bioorganischen Abfälle sollen nach Möglichkeit separiert gesammelt und an den hierfür bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.**
- 4) Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle (Wertstoffe) müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- 5) Elektronische Geräte, Kühlschränke, Haushaltapparate, Batterien, PET-Flaschen, Medikamente, Chemikalien und Gifte ~~sollen-müssen~~ an ~~der Verkaufsstelle~~ **den Verkaufsstellen** zurückgegeben werden.
- 6) **Siedlungsabfälle dürfen nicht in öffentlichen Strassenabfallbehältern (Abfallhaie, Robbydog, etc.) entsorgt werden. Für die Entsorgung sind gebührenpflichtige Abfallsäcke zu verwenden.**

Fragen und Diskussion

Ted Mate fragt an, ob in der brings-Annahmestelle im Spiss weiterhin alle Abfallfraktionen in Kleinmengen abgegeben werden können.

Anton Lauber, Ressortvorsteher erklärt, dass dies weiterhin möglich ist.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 8 Umfang

Die Sammeleinrichtungen **der Einwohnergemeinde** umfassen:

- a) die Sammlung des brennbaren Hauskehrichts **und der brennbaren Betriebsabfälle**
- b) die Sammlung und Annahme von ~~Küchen- und~~ Grünabfällen
- c) **die Sammlung und Annahme von bioorganischen Abfällen und Speiseölen**
- d) die Sammlung und Annahme von brennbarem Sperrgut
- e) die Sammlung und Annahme von wiederverwertbaren Abfällen (Wertstoffe)
- f) die Annahme von Sonderabfällen
- g) **die Annahme von Bauschutt (Kleinmengen)**

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 9 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Büro- und Aufenthaltsräumen sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 10 Vom Hauskehricht ausgeschlossene Abfälle

¹⁾ Sonderabfälle wie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit dem Hauskehricht vermischt werden und sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere folgende Stoffe:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (wie Motoren- Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)
- c) Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe
- d) Medikamente, Thermometer
- e) Explosive und radioaktive Stoffe
- f) Batterien, ~~Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen~~ Leuchtkörper und Leuchtmittel jeglicher Art
- g) Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- h) Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- i) Schrott **jeglicher Art wie** Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen
- j) Fahrzeuge und Altpneus

²⁾ Die Einwohnergemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rückgabe- und Rücknahmepflichten der Handels- und Verkaufsstellen oder bei einer zertifizierten Sammelstelle für problematische Verbrauchsgüter wie z.B. Batterien, Leuchtstofflampen, Medikamente, Gifte und Farben sowie weitere Sonderabfälle aufmerksam.

³⁾ Der Gemeinderat kann für gewisse Sonderabfälle Spezialsammlungen durchführen. Diese werden im Abfallkalender aufgeführt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 11 ~~Küchen- und Grünabfälle~~ Bioorganische Abfälle und Grüngut

¹⁾ Als ~~Küchenabfälle~~ bioorganische Abfälle gelten insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, ~~Eierschalen~~, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, ~~nicht jedoch Knochen, Eierschalen, Muscheln, Kompostsäcke und Grüngut.~~

²⁾ ~~Zu den Grünabfällen~~ Zum Grüngut gehören Gartenabfälle (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt – mit einer maximalen Länge von 80 cm) sowie Blumen-, Balkon- und Zimmerpflanzen.

³⁾ Die Einwohnergemeinde kann durch Beratung der Bevölkerung die fachgerechte Kompostierung ~~der organischen dieser~~ Abfälle auf dem Feld und im Garten unterstützen. Sie stellt allerdings keine eigenen Kompostiermöglichkeiten zur Verfügung.

Fragen und Diskussion

Willy Lingg informiert, dass die Aussortierung von Knochen aus den Speiseresten sehr problematisch ist. Die Definition „grosse“ Knochen wäre besser.

Romy Biner-Hauser, Vizepräsidentin informiert, dass die kleinen Knochen auf den Tellern nicht problematisch sind. Es sind lediglich die grossen Knochen, welche in der Biogasanlage bei der Verwertung Probleme bereiten.

Art. 12 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte (Innereien), Schlacht- und Metzgereiabfälle ~~und sowie~~ Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle ~~der Region Zermatt~~ abzuliefern. ~~Der Gemeinderat kann bei einer zugewiesenen Stelle die Annahme für Tierkadaver betreiben.~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 13 Rückgabe an Verkaufsstellen

PET-Produkte, Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte, Kühlschränke, TV-Geräte, Radios, Computer sowie die unter Art. 10 Abs. 1 definierten Sonderabfälle ~~sind müssen~~ nach der vorgegebenen Bundesgesetzgebung dem Fachhandel ~~zurückzugeben~~ zurückgegeben werden.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 14 Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen

¹⁾ Die Einwohnergemeinde sorgt für die separate Sammlung (bzw. Annahme in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle) der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a) Papier
- b) Karton
- c) Glas
- d) ~~Weissblechdosen~~ Blechbüchsen
- e) Aluminium
- f) Altspeiseöl
- g) ~~Altkleider~~ Textilien
- h) Alteisen und Metalle
Skischuhe
- i) Sperrgut
- j) Mineralöl
- k) Sonderabfälle
- l) Bioorganische Abfälle

²⁾ Die Sammlungen können auch von Dritten (~~z.B. Vereine oder Schulen~~) durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³⁾ Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. ~~Er kann die Separatsammlungen ausweiten (z.B. organische Abfälle), falls sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen oder entstehen.~~

⁴⁾ Die Zwischenlagerung der eingesammelten Wertstoffe erfolgt in der Regel in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle der Einwohnergemeinde. Von dort aus erfolgt der Abtransport zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsstellen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 15 Bauabfälle, Inertstoffe

¹⁾ Bauabfälle sind durch den Bauherrn oder die Bauunternehmung zu entsorgen. Brenn- und ~~recyclingbare~~ wiederverwertbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

²⁾ Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe gegen Entrichtung einer Gebühr in einer von der Einwohnergemeinde zugewiesenen und vom Kanton bewilligten Deponie für Inertstoffe abzulagern. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. Hinterfüllungen).

3) Deponien und Geländeauffüllungen mit Aushubmaterialien benötigen eine Baubewilligung. Zwischendeponien sind bewilligungspflichtig.

4) Bauabfälle sind bereits auf den Baustellen in verschiedene Mulden vorzusortieren:

- inerte Abfälle (Aushub, Beton, Steine, Ton- und Keramikplatten)
- brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Plastik)
- **Alteisen und Metalle**
- Glas
- **Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 Abfallreglement)**

5) Kleinere Mengen (**bis 500kg**) von inerten Materialien, die mit **dem-einem** Elektrowagen **im-Einzelfall-pro Tag** angeliefert werden, werden in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle angenommen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

C. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN ABFALLABFUHR

Art. 16 **a)Entsorgung des Hausabfalls Hauskehrichts in Abfallsäcken mit Signet gebührenpflichtigen Abfallsäcken**

1) Der Hauskehricht ist in ~~offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken~~ **gebührenpflichtigen Abfallsäcken** bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbarem Sperrgut, das nicht in diesen Säcken untergebracht werden kann, ist sämtlicher Abfall in die **offiziellen gebührenpflichtigen Abfallsäcken** ~~Säcke~~ abzufüllen.

2) In den Containern an öffentlichen Standplätzen darf nur Hauskehricht in fest verschürten ~~offiziellen Kehrichtsäcken mit Signet~~ **gebührenpflichtigen Abfallsäcken** (max. 60 l Säcke) bereitgestellt werden. Das Gewicht eines ~~offiziellen Kehrichtsackes~~ **gebührenpflichtigen Abfallsäckes** darf 10 kg nicht überschreiten.

3) Die Vermieter von Wohnungen und Studios sind verpflichtet, ihre **Mieter Mieterschaft** über die Kehrichtordnung zu informieren. Die Einwohnergemeinde stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial (~~Anschläge, Broschüren~~) zur Verfügung.

4) Werden Wohnungen und Studios an Feriengäste vermietet, geben die Vermieter ihren Gästen beim Wohnungsbezug mindestens einen gebührenpflichtigen ~~Kehrichtsack~~ **Abfallsack pro Woche** ab.

5) Die gebührenpflichtigen ~~Kehrichtsäcke mit dem Signet~~ **Abfallsäcke** können ~~in den Verkaufsläden im Detailhandel~~ bezogen werden.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 17 **b) Entsorgung der Betriebsabfälle des Hausabfalls in Containern mit Gebührenplomben**

- 1) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe ~~werden auf Wunsch betriebseigene Container zugeteilt, die bei Bedarf zur Leerung bereitgestellt werden müssen. Einzelne Wohngebäude erhalten auf Wunsch unentgeltlich einen Container~~ müssen die Betriebsabfälle mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken an den offiziellen öffentlichen Sammelstellen entsorgen.
- 2) Auf begründete Anfrage können einem Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.
- 23) ~~Vor der Zuteilung muss mit der Entsorgungsfirma vereinbart werden, ob der Container mit dem Modus Gebührensäcke (nach Art. 16) oder Gebührenplomben benutzt wird. Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Der Container muss~~ Die Container müssen durch ~~die Entsorgungsfirma~~ den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den ~~Firmen- oder Hausnamen~~ Firmennamen des Betriebes aufweisen.
- 34) Die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sind verpflichtet, die Container mit Einlegesäcken zu versehen, sofern ~~der Hauskehricht~~ die Betriebsabfälle nicht in verschnürten ~~Abfallsäcken~~ Säcken in den Containern gelagert ~~wird~~ werden.
- 5) Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 4) ~~Werden Container auf dem eigenen Grundstück / Gebäude mit nicht gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken gefüllt, resp. mit Einlegesäcken verwendet, muss der Container vor der Bereitstellung für die Leerung mit einer Gebührenplombe versehen werden.~~
- 6) Container mit Betriebsabfällen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Gebührenplombe und einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Fragen und Diskussion

Florian Julen informiert, dass die Gastrobetriebe selber entscheiden sollen, ob sie Container beziehen können oder nicht.

Urs Zumtaugwald fragt, was die Definition „gebührenpflichtige Container/Presscontainer“ genau bedeutet.

Anton Lauber, Ressortvorsteher klärt die Fragestellungen und verweist auf die Ausführungsbestimmungen, welche im Zusammenhang mit der Containerausgabe erstellt wurden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident fragt Florian Julen an, ob Gastrobetriebe nicht auch Dienstleistungsbetriebe sind.

Florian Julen bestätigt, dass die Gastrobetriebe ebenfalls in diese Kategorie fallen.

Änderungsvorschlag Florian Julen als Vertreter Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, den Art. 17 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

²⁾ *Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) mit einer Betriebsbewilligung erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.*

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 2 Stimmen.

Der Änderungsantrag des Hoteliervereins erhält 53 Stimmen.

Dementsprechend soll der Art. 17 Abs. 2 gemäss Änderungsvorschlag des Hoteliervereins angepasst werden.

Änderungsvorschlag Florian Julen als Vertreter Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, den Art. 17 Abs. 5 wie folgt anzupassen:

⁵⁾ *Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache des Entsorgungsdienstleisters.*

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 18 Stimmen.

Der Änderungsantrag des Hoteliervereins erhält 49 Stimmen.

Dementsprechend soll der Art. 17 Abs. 5 gemäss Änderungsvorschlag des Hoteliervereins angepasst werden.

Änderungsvorschlag Florian Julen als Vertreter Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, den Art. 17 Abs. 6 wie folgt anzupassen:

⁶⁾ *Container mit Betriebsabfällen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Gebührenplombe und wo die Gebührenordnung dies vorsieht, zusätzlich einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.*

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert, dass diese Änderung so übernommen wird. Es erfolgt somit keine Abstimmung.

Dementsprechend soll der Art. 17 Abs. 6 gemäss Änderungsvorschlag des Hoteliervereins angepasst werden.

Art. 18 ~~e~~) Abgelegene Verursacher

Die Betreiber von Bergrestaurants und Berghütten transportieren ~~den Kehricht~~ ihre Betriebsabfälle zugeschnürt in gebührenpflichtigen Säcken oder anderen, durch ~~die Entsorgungsfirma~~ den Entsorgungsdienstleister zur Verfügung gestellten Behältern zum Annahmepunkt, falls es dem Betreiber nicht möglich ist, den ~~Kehricht~~ Abfall an einem offiziellen Container-Standplatz zu deponieren. ~~Zwecks~~ Koordination und Kontrolle ist ~~dies~~ mit dem ~~Verantwortlichen der Entsorgungsfirma~~ Entsorgungsdienstleister zu ~~besprechen~~ vereinbaren.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 19 ~~d~~) für Entsorgung von Karton und Papier

~~Karton und Papier müssen ordentlich gebündelt am Sammeltag oder an den hierfür zur Verfügung gestellten Containern bereitgestellt werden.~~

- 1) Karton und Papier müssen in den hierfür zur Verfügung gestellten Containern / Mulden entsorgt werden.
- 2) Karton muss vor der Entsorgung möglichst platzsparend zusammengefaltet werden. Das Papier darf nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.
- 3) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Papier und Karton direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 20 Entsorgung von Glas und Blechbüchsen

- 1) Glas und Blechbüchsen müssen in den hierfür zur Verfügung gestellten Containern / Mulden entsorgt werden.

- 2) Glas und Blechbüchsen dürfen nicht in Plastiksäcken oder Schachteln entsorgt werden.
- 3) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe liefern Glas und Blechbüchsen direkt in die im Abfallkalender bezeichnete öffentliche Sammelstelle für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe.
- 4) Auf begründete Anfrage können einem Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieb durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.
- 5) Vor der Zuteilung der Container muss der Ort für die Leerung mit dem Entsorgungsdienstleister festgelegt sein. Die Container müssen durch den Entsorgungsdienstleister entsprechend gekennzeichnet werden und den Firmennamen des Betriebes aufweisen.
- 6) Die Container der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe werden durch den Entsorgungsdienstleister 2x pro Jahr gereinigt. Die Kosten für den Ersatz der Betriebscontainer ist Sache der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe
- 7) Container für Glas oder Blechbüchsen von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben müssen vor der Bereitstellung für die Leerung / Sammlung mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Florian Julen als Vertreter Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, den Art. 20 Abs. 4 wie folgt anzupassen:

- 4) *Gastrobetriebe (Hotels und Restaurants) mit einer Betriebsbewilligung erhalten auf Wunsch gebührenpflichtige Container. Auf begründete Anfrage können weiteren Dienstleistungs- oder Gewerbebetrieben durch die Einwohnergemeinde gebührenpflichtige Container / Presscontainer zur Verfügung gestellt werden.*

Abstimmung

Da es sich um eine identische Änderung wie bei Art. 17 Abs. 2 handelt, erfolgt keine Abstimmung.

Dementsprechend soll der Art. 20 Abs. 4 gemäss Änderungsvorschlag des Hoteliervereins angepasst werden.

Art. 20 21 e) für-Entsorgung von Sperrgut

- 1) Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle unter telefonischer Voranmeldung ~~bei der Entsorgungsfirma~~ beim Entsorgungsdienstleister gebündelt zur **kostenpflichtigen** Abfuhr bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf nur am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen.

²⁾ Sperrgut kann **nur** direkt in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle, während den offiziellen Betriebszeiten, **kostenpflichtig** abgegeben werden.

~~³⁾ Die Bereitstellung von Sperrgut darf nur an den im Abfallkalender vorgegebenen Daten und Orten und erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr erfolgen.~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 21 f) für Gewerbe- und Industrieabfälle

~~¹⁾ Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind von der Entsorgungsfirma zu kennzeichnen und mit dem Firmennamen zu versehen. Bei grossen Abfallmengen (Sonderabfälle) können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.~~

~~²⁾ Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin von der KVA Gamsen gestattet werden. Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Einwohnergemeinde zu melden. Die KVA Gamsen führt ein Register dieser Betriebe~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 22 Entsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹⁾ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

²⁾ Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 22 23 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

~~Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.~~

- 1) Nicht vorschriftsgemässe Entsorgung wird geahndet und nach Art. 34 gebüsst.
- 2) Die Container dürfen nicht so gefüllt werden, dass sich der Deckel nicht mehr schliessen lässt. Überfüllte Betriebscontainer werden nicht abgeführt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. ~~23~~ 24 Bereitstellung der Abfälle

~~1) Die Abfallsäcke, Container und Wertstoffe (Karton, Papier, Glas) sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.~~

~~2) Die Bereitstellung für die Leerung erfolgt erst am Abfuhrtag, frühestens ab 7.00 Uhr.~~

1) Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Wertstoffe (Art. 14) sind an den hierfür bezeichneten Sammelstellen in den zur Verfügung gestellten Sammelbehältern ordnungsgemäss zu entsorgen. Ist der entsprechende Sammelbehälter voll, ist die Fraktion an der nächsten Sammelstelle zu entsorgen.

2) Die Bereitstellung für die Leerung der Betriebscontainer erfolgt am Abfuhrtag, frühestens ab 7.30 Uhr, an dem mit dem Entsorgungsdienstleister vereinbarten Ort. Eine Abholung direkt vor dem Haus ist gegen eine Aufwandsentschädigung und in Absprache mit dem Entsorgungsdienstleister möglich.

3) Alle Betriebscontainer müssen mit einer Marke für den Abholservice vor Ort versehen werden. Container für Betriebsabfälle benötigen zusätzlich eine Gebührenplombe.

Fragen und Diskussion

Willy Lingg fragt an, wie der Art. 24 Abs. 1 genau zu verstehen ist.

Anton Lauber, Ressortvorsteher klärt die Definition des Artikels.

D. ~~GEBÜHREN~~ FINANZIERUNG

Art. 25 Grundsätze der Finanzierung

1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe umfassen die vollen Kosten für:

- a) die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Art. 14 Abfallreglement) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Entsorgungshöfe und dergleichen);

- b) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung;
- c) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen, aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, durch andere Gemeindefunktionen;
- d) Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung (ausgenommen ist die Verwertung der bioorganischen Abfälle);
- e) Kosten für die Entsorgung von illegal entsorgtem Abfall auf öffentlichem Grund und Boden

²⁾ Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch:

- a) Gebühren;
- b) Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus Gemeindeanlagen und Liegenschaften;
- c) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;
- d) Bussen nach Art. 34 des Abfallreglements;

³⁾ Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer c + e sind aus Steuermitteln zu decken.

⁴⁾ Die Verursacher des Abfalls tragen die Kosten für:

- a) das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung;
- b) das Anliefern von Abfällen in Entsorgungshöfe, Verwertungsanlagen und dergleichen;
- c) die private Entsorgung nach Art. 17 des Abfallreglements;

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 26 Spezialfinanzierung

¹⁾ Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck:

- a) der Vermeidung kurzfristiger Gebührenschwankungen;
- b) der Abdeckung besonderer betrieblicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung, namentlich im Hinblick auf künftige Investitionen;

²⁾ Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³⁾ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll, über einen Zeitraum von acht Jahren gerechnet, im Durchschnitt einen jährlichen Gesamtgebührenertrag nicht übersteigen.

⁴⁾ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Art. 51ff. der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG).

- ⁵⁾ Die zuständige Behörde kann weitergehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.
- ⁶⁾ Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 25 Abs. 1 des Abfallreglements.
- ⁷⁾ Verpflichtungen der Einwohnergemeinde gegenüber der spezialfinanzierten Aufgabe sowie der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Einwohnergemeinde (Kontokorrente, Beteiligung der Einwohnergemeinde, Vorschüsse und dergleichen) sind zu verzinsen.
- ⁸⁾ Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 24 27 Gebühren

~~Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.~~

- ¹⁾ Die Einwohnergemeinde erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung:
- a) eine jährliche Grundgebühr von den jeweiligen Eigentümern (ggf. Nutzniessern), Miteigentümern oder Baurechtsnehmern der Liegenschaft;
 - b) Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Verursachern der Abfälle;
 - c) Gebühren für besondere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen;
- ²⁾ Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in betriebseigenen Containern schuldet die Bestellerin des Containers eine Gebühr für die Entsorgungskosten und eine Marke für die Abholung der Abfälle ausserhalb der offiziellen Sammelstellen.
- ³⁾ Im Fall der Übergabe von bioorganischen Abfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet der Verursacher dieser Abfälle eine Gebühr für das Abholen der Abfälle.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 25 28 **Gebührenerhebung**

- 1) Für das Einsammeln, den Abtransport und die Beseitigung / Verwertung der **Abfälle Siedlungsabfälle ab den offiziellen Sammelstellen** wird eine Verursachergebühr erhoben. Diese Verursachergebühr ist im Verkaufspreis der **offiziellen gebührenpflichtigen Abfallsäcke** oder Gebührenplomben für **den Gewerbeabfall die Betriebsabfälle ab den offiziellen öffentlichen Sammelstellen** inbegriffen. Die Gebührenordnung ist im Anhang I festgelegt.
- 2) Für den Abholservice vor Ort für Siedlungsabfall, der nicht an den offiziellen Sammelstellen bereitgestellt wird, erhebt die Einwohnergemeinde eine zusätzliche Verursachergebühr. Diese Gebühr wird mit einer Marke für den Abholservice vor Ort erhoben.
- 3) Die Einwohnergemeinde kann die Abrechnung der Verursachergebühr (**Kehrichtsackgebühr gebührenpflichtiger Abfallsack**, Gebührenplomben) an eine mit anderen Gemeinden gemeinsam geführte Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).
- 4) Neben der mengenabhängigen Gebühr wird zusätzlich eine **Sockelgebühr Grundgebühr** erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I festgelegt.
- 5) Für die Separat-Sammlungen bzw. Annahme von Wertstoffen erhebt die Einwohnergemeinde Gebühren. Diese werden im Anhang II festgelegt.
- ~~5) Für Zweitwohnungen, dessen Besitzer nicht ständig in Zermatt wohnhaft ist, wird neben der Verursachergebühr eine Sockelgebühr für Zweitwohnungsbesitzer erhoben. Die Gebühr ist im Anhang I geregelt und trägt zur Deckung der Bereitstellungskosten der Entsorgung bei.~~
- ~~6) Weist der Zweitwohnungsbesitzer nach, dass die Wohnung während mehr als 90 Tagen gewerblich vermietet wurde, wird die Gebühr gemäss der im Anhang I aufgeführten Grundtaxe A verrechnet.~~

Fragen und Diskussion

Urs Zumtaugwald fragt an, ob sich beim Haus Metro ebenfalls ein öffentlicher Kehrichtunterstand befindet. Falls nicht stelle er den Antrag, dass hier einer erstellt wird.

Anton Lauber, Ressortvorsteher informiert, dass er ein schriftliches Gesuch an die Einwohnergemeinde richten soll, damit dies anschliessend behandelt werden kann.

Art. 26 29 **Ansätze Gebührenansätze im Allgemeinen**

~~Die Kehrichtgebühren und alle anderen Abfall- und Wertstoffgebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und höchstens 100 Prozent decken.~~

- 1) Die Gebühren sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bemessen. Sie decken die gesamten Aufwendungen nach Artikel 25 Abs. 1, soweit diese nicht durch anderweitige Erträge nach Artikel 25 Abs. 2 finanziert werden.

²⁾ Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem entstandenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 27 30 Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation

¹⁾ Die Kompetenz zur Festlegung der ~~Hauskehricht- und Wertstoffgebühren~~ gebührenpflichtigen Abfallsäcke und Containerplomben sowie deren Änderung wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die ~~Sockelgebühr (Art. 25 Abs. 3) Grundgebühren (Anhang I) und die Gebühren für Sperrgut und Wertstoffe (Anhang II). Diese werden durch die Urversammlung auf Antrag des Gemeinderates jeweils bei der jährlichen Budgetgenehmigung festgesetzt.~~ sowie den durch die Einwohnergemeinde festgelegten Tarif für die Marke zum Abholservice vor Ort.

²⁾ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für die Grundgebühr und die Gebühren für Sperrgut und Wertstoffe nach Massgabe von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements bis zur Kostendeckung und im Rahmen der im Anhang definierten Bandbreiten pro Fraktion, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres anzupassen.

²³⁾ Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von ~~Art. 26~~ Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden.

³⁴⁾ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Einwohnergemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

~~⁴⁾ Decken die Kehrichtgebühren und alle anderen Einnahmen aus der Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr zu mindestens 90 Prozent, oder werden neue gebührenpflichtige Separatsammlungen eingeführt, so ist der Anhang II des vorliegenden Reglements durch die Urversammlung anzupassen.~~

Fragen und Diskussion

Sibylle Davis, informiert, dass es sinnvoller wäre, die Gebühren im Anhang mit einer fixen Bandbreite + / - 10 % zu definieren.

Änderungsvorschlag Florian Julen, Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, den Art. 30 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

²⁾ Alle Gebührenerhöhungen (Grundgebühren, Sperrgut- und Wertstoffgebühren, Abholmarke) werden auf Antrag des Gemeinderates jeweils bei der jährlichen Budgetversammlung festgesetzt. Gebührensenkungen sind nicht an einen Urversammlungsbeschluss gebunden.

→ Folglich müssten die Gebührenbandbreiten im Anhang I und II gelöscht werden.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 14 Stimmen.

Der Änderungsantrag des Hoteliervereins erhält 46 Stimmen.

Dementsprechend soll der Art. 30 Abs. 2 gemäss Änderungsvorschlag des Hoteliervereins angepasst werden.

Art. 31 Gebührenbezug

- 1) Schuldner der Grundgebühren sind die jeweiligen Eigentümer, Miteigentümer oder Baurechtsnehmer der Liegenschaft, in welcher sich der gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümerschaft Gebührenschnldnerin.
- 2) Bei Handänderungen gehen die Rechnungen für die Grundgebühr an den Eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die anteilmässige Abrechnung der Grundgebühren ist Sache der betroffenen Eigentümer.
- 3) Die Grundgebühr für neu erstellte Wohnungen wird ab Grundbucheintrag für das kommende Kalenderjahr geschuldet.
- 4) Leere oder teilweise bewohnte Wohnungen schulden die Grundgebühr für das ganze Jahr. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden.
- 5) Personen mit mehreren Firmennamen unter der gleichen Adresse schulden nur eine Grundgebühr.
- 6) Inaktive Betriebe schulden keine Grundgebühr. Die Inaktivität ist vom Betrieb nachzuweisen.
- 7) Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe in Wohnungen bzw. in Privathäusern bezahlen die jeweils höher Grundgebühr für die Wohnung oder für den Betrieb.
- 8) Jede Betriebseinheit (Hauptbetrieb, Filiale oder Nebenbetrieb) schuldet eine Grundgebühr pro Standort.
- 9) Schuldner / Schuldnerin der Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sowie Verfügungen im Sinne von Art. 33 des Abfallreglements ist, wer die gebührenpflichtigen Tätigkeiten der Verwaltung verursacht oder auslöst.
- 10) Die wiederkehrenden Grundgebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Einwohnergemeinde kann Akontozahlungen verlangen.
- 11) Die Fälligkeit aller Gebühren ist 30 Tage netto nach Rechnungsdatum.

¹²⁾ Für verfallene Rechnungen ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins richtet sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer (Art. 3 Abs. 2, Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer)

¹³⁾ Ist ein Gebührenpflichtiger / eine Gebührenpflichtige mit der Zahlung in Verzug, wird er / sie schriftlich gemahnt und eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Erfolgt bis zu deren Ablauf keine Zahlung, wird die Betreibung eingeleitet.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

E. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. ~~28~~ 32 Aufsicht und Kontrolle

¹⁾ Die Gemeindeorgane sowie von der Einwohnergemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte(n) Kontrollperson(en) sind mit der Aufsicht, ~~und~~ Kontrolle ~~und Verzeigung betreffend die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements~~ betraut.

²⁾ Abfallbehälter können ~~von den mit der Kontrolle beauftragten Organen~~ zu Kontroll-e und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. ~~29~~ 33 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustands

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristensetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. ~~30~~ 34 Strafbestimmungen

¹⁾ Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer den **Kehricht-Abfall** nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 16, 17, 22);
- wer die in Art. 10 dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer **Kehricht-Abfall** jeglicher Art, Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Fahrzeugwracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet;

wird ~~mit Verweis oder~~ mit Busse ~~von CHF 250.--~~ bis zu CHF 25'000.-- bestraft. **In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.**

²⁾ Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

³⁾ Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 34 35 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren **ist richtet sich nach dem im** Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (VVRG), **in** der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (StPO) sowie **im-dem** Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.2.2009 (EGStPO) **geregelt**.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 32 36 Urversammlungsbeschluss Beschluss

Das vorliegende Reglement wird **durch die Urversammlung dem den Stimmbürgern zur Urnenabstimmung** unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Art. 33 37 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

F. INKRAFTTRETEN

Art. 34 38 Inkrafttreten

¹⁾ Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die ~~Ur-~~~~versammlung~~ ~~Stimmbürger~~ und nach Homologation durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

²⁾ Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührenordnung vom 1. Dezember 2012.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15. Juli 2016.

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

So vorberaten an der Urversammlung am 16. August 2016 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016,

Christoph Bürgin
Präsident

Beat Grütter
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am dd.mm.yyyy.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Thomas Abgottspon

Thomas Abgottspon beantragt, den Art. 38 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

¹⁾ *Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Homologation durch den Staatsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft und sind bis zum 30. September 2022 befristet (Ende des 10 jährigen Dienstleistungsauftrages der Firma Schwendimann AG).*

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert, dass diese Änderung so übernommen wird. Es erfolgt somit keine Abstimmung.

Dementsprechend soll der Art. 38 Abs. 1 gemäss Änderungsvorschlag von Thomas Abgottspon angepasst werden.

ANHANG I:
SOCKELGEBÜHR / GEBÜHREN FÜR KEHRRICHTSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1) ~~Private / Privathaushalte~~

Sockelgebühr:

~~Grundtaxe A ——— CHF 0.32 pro m³
Wohnungen, Chalets~~

~~Grundtaxe B ——— CHF 0.40 pro m³
Zweitwohnungsbesitzer mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Ein-
wohnergemeinde Zermatt~~

Offiziell zulässige Kehrichtsäcke:

~~—17 l — CHF — 1.40
—35 l — CHF — 2.60
—60 l — CHF — 4.30~~

Container Private / Privathaushalte:

~~240 l — Leerung ist gratis
660 l — Leerung ist gratis
770 l — Leerung ist gratis~~

2) ~~Gewerbebetriebe~~

Sockelgebühr:

~~Grundtaxe C ——— CHF 0.32 pro m³
Geschäfts- und Verkaufsbetriebe (sämtliche Gewerbebetriebe)~~

~~Grundtaxe D ——— CHF 0.16 pro m³
Sport- und Mehrzweckhallen~~

~~Grundtaxe E ——— CHF 0.05 pro m³
Einstell- und Lagerhallen, Autoabstellplätze und Boxen~~

Offiziell zulässige Kehrichtsäcke:

~~—17 l — CHF — 1.40
—35 l — CHF — 2.60
—60 l — CHF — 4.30~~

Container / Gebührenplombe für Gewerbebetriebe:

~~1 Plombe
240 l — CHF 17.00 ——— 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

1 Plombe
~~600 l — CHF 42.50 — 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

1 Plombe
~~800 l — CHF 52.00 — 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

3) ~~Gastrobetriebe~~

~~Sockelgebühr:~~

~~Grundtaxe F — CHF 0.10 pro m³
Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings,
Buvetten, Kantinen~~

~~Offiziell zulässige Kehrichtsäcke:~~

~~— 17 l — CHF — 1.40~~

~~— 35 l — CHF — 2.60~~

~~— 60 l — CHF — 4.30~~

~~Container / Gebührenplombe für Gastrobetriebe:~~

1 Plombe
~~240 l — CHF 17.00 — 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

1 Plombe
~~600 l — CHF 42.50 — 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

1 Plombe
~~800 l — CHF 52.00 — 20 % Rabatt auf Sockelgebühr~~

~~Gebinde für bioorganische Abfälle für Gastrobetriebe:~~

~~— 35 l — Leerung ist gratis~~

~~— 60 l — Leerung ist gratis~~

~~— 120 l — Leerung ist gratis~~

Fragen und Diskussion

Bezüglich der neuen Gebührenordnung, insbesondere des Verteilschlüssels, entsteht eine sehr rege Diskussion. Daraus folgenden nachstehende Änderungsvorschläge:

~~Änderungsvorschlag Florian Julen, Vertreter Hotelierverein~~

~~Der Hotelierverein beantragt, dass die Grundgebühren der Hotel- und Gastrobetriebe nicht höher als 50% der Verbrauchsgebühren sein dürfen.~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 38 Stimmen.

Der Änderungsantrag des Hoteliervereins erhält 23 Stimmen.

Dementsprechend wird am Verteilschlüssel der Gebühren des Gemeinderats festgehalten.

Änderungsvorschlag Florian Julen, Vertreter Hotelierverein

Der Hotelierverein beantragt, dass die Kosten für das Einsammeln / Transport der Bioabfälle im Betrag von CHF 150'000.- nicht durch die Gastrobetriebe bezahlt werden müssen, sondern über die allg. Rechnung (Steuerzahler) beglichen wird.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 32 Stimmen.

Der Änderungsantrag von Florian Julen erhält 24 Stimmen.

Dementsprechend wird an der Einführung der Abholmarke der für die Container der bioorganischen Abfälle festgehalten.

Sibylle Davis ergänzt, dass es nicht richtig ist, dass die Gastrobetriebe nur einen geringen Teil der anfallenden Kosten der Bioabfälle übernehmen. Eine Verlagerung dieser Kosten auf die Steuerzahler ist nicht korrekt.

Daniel Feuz, Leiter Finanzen erklärt, warum den Gastrobetrieben nur ein geringer Teil der anfallenden Gesamtkosten der bioorganischen Abfälle verrechnet wird.

ANHANG 1 GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1. Grundgebühren

Als Grundlage der Grundgebühren werden folgende Kategorien unterschieden und Bandbreiten festgelegt:

Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer, Hotelbetten

Ansätze:

Kategorie	Von CHF	bis CHF	Tarif aktuell in CHF
Wohnungen	76.00	94.00	85.00
Studios & 1.5 Zimmer Wohnungen	49.00	61.00	55.00
Zimmer	40.00	49.00	44.00
Hotel Bett	24.00	30.00	27.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Definitionen:

- a) Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. Ein Ein-familienhaus besteht aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen u. dgl. werden als Mehrfamilienhäuser erfasst. Für jede Wohnung wird eine Grundgebühr erhoben.
- b) Ein Studio, ist eine Einraumwohnung. Es enthält Kombinationen von Wohn-, Koch- und Ess- sowie Schlafbereichen, allenfalls ergänzt mit Arbeitsbereichen, jedoch ohne innere Unterteilung. Einzig die Sanitärbereiche sind abgetrennt.
- c) Als Zimmer werden Einer- und Doppelzimmer bezeichnet, die zu keiner Wohnungseinheit gehören und hinsichtlich Kücheneinrichtungen nicht den Charakter eines Studios aufweisen.
- d) Unter Hotelbetten fallen sämtliche Betten der bewilligungspflichtigen Beherbergungsformen (Art. 3: Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken). Ein Grandlit, d.h. Betten, die breiter als 1.30 m sind, gelten als 2 Hotelbetten.

Fragen /Diskussionen

Änderungsvorschlag Willy Lingg

Willy Lingg beantragt, Anhang I, Art. 1, Kat. 1, lit. d wie folgt anzupassen:

- d) Unter Hotelbetten fallen sämtliche Betten der bewilligungspflichtigen Beherbergungsformen (Art. 3: Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken). ~~Ein Grandlit, d.h. Betten, die breiter als 1.30 m sind, gelten als 2 Hotelbetten.~~

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 23 Stimmen.

Der Änderungsantrag von Willy Lingg erhält 29 Stimmen.

Dementsprechend soll der Anhang I, Art. 1, Kat. 1, lit. d gemäss Änderungsvorschlag von Willy Lingg angepasst werden.

Kat. 2: Gaststätten (Restaurants, Bars, Pubs, Dancings, Tea-Rooms usw.)

a) Innenbereich

Berechnungsformel: m² - öffentliche Hauptnutzfläche nach SIA 416 (Gastraumfläche inkl. Küche)

Kategorie	von m ²	bis m ²	von CHF	bis CHF	Tarif aktuell in CHF
sehr klein	0	19	108.00	132.00	120.00
klein	20	49	288.00	352.00	320.00
mittel	50	99	720.00	880.00	800.00
gross	100	199	1'305.00	1'595.00	1'450.00
sehr gross	200	∞	1'791.00	2'189.00	1'990.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Fragen und Diskussion

Florian Julen und Francis Perren fragen, wie die Handhabung und Rechnungsstellung bezüglich eines öffentlichen Restaurants umgesetzt wird.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident und Anton Lauber, Ressortvorsteher informieren über die Regelung und verweisen u.a. auf den Restaurantführer von Zermatt Tourismus.

Änderungsvorschlag Thomas Abgottspon

Thomas Abgottspon beantragt, dass den Gastbetrieben (Hotels und Restaurants) die Grundgebühren weiterhin nach der bisherigen Berechnungsgrundlage (Kubatur) in Rechnung gestellt werden.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 21 Stimmen.

Der Änderungsantrag von Thomas Abgottspon erhält 34 Stimmen.

Dementsprechend soll die Berechnungsgrundlage für Hotels und Gastrobetriebe gemäss Änderungsvorschlag von Thomas Abgottspon angepasst werden. Der hierfür neue Ansatz / m³ für diese Kategorie wird neu berechnet und ins revidierte Abfallreglement aufgenommen.

Urs Zumtaugwald fragt an, ob ein Betrieb die Grundgebühren für das ganze Jahr bezahlen muss, auch wenn dieser nur wenige Monate geöffnet ist.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident klärt die Fragestellung und verweist auf die Berechnungsgrundlagen.

Karin Aufdenblatten fragt an, wie ein Hotel Garni berechnet wird.

Anton Lauber, Ressortvorsteher klärt die Fragestellung und verweist auf die Berechnungsgrundlage nach Betten.

b) Aussenbereich (Terrassen)

Berechnungsformel: m² - öffentliche Aussennutzfläche nach SIA 416

Kategorie	von m ²	bis m ²	von CHF	bis CHF	Tarif aktuell in CHF
sehr klein	0	19	54.00	66.00	60.00
klein	20	49	144.00	176.00	160.00
mittel	50	99	360.00	440.00	400.00
gross	100	199	652.00	798.00	725.00
sehr gross	200	∞	896.00	1095.00	995.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Kat. 3: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind

Berechnungsformel: m² - Hauptnutzfläche nach SIA 416

Ansätze:

Kategorie	von m ²	bis m ²	von CHF	bis CHF	Tarif aktuell in CHF
sehr klein	0	19	78.00	96.00	87.00
klein	20	49	140.00	171.00	155.00
mittel	50	99	247.00	303.00	275.00
gross	100	199	391.00	479.00	435.00
sehr gross	200	∞	562.00	688.00	625.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

- Für private und gewerbliche Einstellgaragen, Bahngaragen, Autoboxen und Ausstellungsschaufenster werden im Sinne des Verursacherprinzips keine Gebühren erhoben.
- Lagerflächen werden zur Fläche des Betriebes gezählt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2. Verursachergebühren

Gebührenpflichtige Abfallsäcke:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

17 l	CHF	1.40
35 l	CHF	2.60
60 l	CHF	4.30

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

1 Plombe		
240 l	CHF	17.00
1 Plombe		
600 l	CHF	42.50
1 Plombe		
800 l	CHF	52.00

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft)

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 25 und Art. 29 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

CHF 400.00 / Tonne

Preis exkl. Mehrwertsteuer

Gebührenmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen

Container für Glas / Weissblech / Betriebsabfälle:

1 Marke CHF 6.00 gültig für 1 Abholung vor Ort / pro Container / Leerung

Container für bioorganische Abfälle und Speisefette:

1 Marke CHF 6.00 gültig für 1 Abholung vor Ort / pro Container / Leerung

Preis exkl. Mehrwertsteuer

Fragen und Diskussion

Franz Schwegler fragt an, ob die Abholmarke ebenfalls geschuldet ist, wenn der Betrieb die Bioabfälle selber zur Biogasablage liefert.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert, dass der Transport der Bioabfälle nur der Dienstleistungsentsorger (Firma Schwendimann AG) durchführen darf.

ANHANG II:

GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER ANNAHMESTELLE IM SPISS

1— Annahmegebühren:

Sperrgut	pro kg	CHF	0.30
Alteisen/Leichteisen	pro kg	CHF	0.25
Sauberer Aushub	pro t	CHF	25.—
Inerter Bauschutt und Abbruch	pro t	CHF	100.—
Unsortierter Abbruch und Baustellenabfälle	pro t	CHF	400.—

- ~~2 — Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von der Entsorgerfirma abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Die Einwohnergemeinde erhebt einen Zuschlag zur Deckung für die Kosten für den Transport.~~
- ~~3 — Für die Sammlung und Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium, Altkleider und die Annahme von Sonderabfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Medikamente, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben.~~

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

ANHANG 2 GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS!

Annahmegebühren:

Fraktion	von CHF	bis CHF	aktueller Tarif in CHF
	pro kg		
Sperrgut	0.50	0.60	0.55
Alteisen	0.05	0.15	0.10
Holz	0.25	0.35	0.30
Bauschutt	0.15	0.25	0.20

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

¹⁾ Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von dem Entsorgungsdienstleister abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Der Entsorgungsdienstleister erhebt einen Zuschlag zur Deckung der Kosten für den Transport.

²⁾ Für die Sammlung und Entsorgung der Wertstoffe wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium, Altkleider und die Annahme von übrigen Abfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten die ab den öffentlichen brings!-Sammelstellen entstehen, werden mit den Grundgebühren finanziert.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ANHANG III:

ABFALLSORTENVERZEICHNIS

~~1 — Als Sperrgut gelten folgende brennbaren Abfälle~~

- ~~a) — Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrriechsäcke oder Container überschritten werden~~
- ~~b) — Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge)~~
- ~~c) — zerlegte Bettgestelle (ohne Beschläge und Eisengestell)~~
- ~~d) — Matratzen~~
- ~~e) — Möbel, Badezimmereinrichtungen~~
- ~~f) — Skis (ohne Bindungen)~~

~~2 — Als wiederverwertbare Abfälle gelten folgende Stoffe~~

- ~~a) — Papier~~
- ~~b) — Karton~~
- ~~b) — Glas~~
- ~~c) — Weissblechdosen~~
- ~~d) — Aluminium~~
- ~~e) — Altspeiseöl~~
- ~~f) — Altkleider~~
- ~~g) — Alteisen und Metalle~~
- ~~h) — Skischuhe~~

~~3 — Als Sonderabfälle gelten folgende Abfälle~~

- ~~a) — Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen~~
- ~~b) — Flüssigkeiten und Chemikalien aller Art (Motoren-Getriebeöle, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Labor- und Fotochemikalien, Säuren und Laugen)~~
- ~~c) — Giftige und gesundheitsgefährliche Stoffe~~
- ~~d) — Medikamente, Thermometer~~
- ~~e) — Explosive und radioaktive Stoffe~~
- ~~f) — Batterien, Entladungslampen, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen~~
- ~~g) — Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle~~
- ~~h) — Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm~~
- ~~i) — Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetalle und Metallabfälle, technische Geräte wie TV-Gerät, Computer und dergleichen~~
- ~~j) — Fahrzeuge und Altpneus~~

ANHANG 3 ABFALLSORTENVERZEICHNIS

Abfallkategorien

1. Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind ausgediente Materialien und Güter des täglichen Bedarfs aus dem Siedlungsgebiet sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

Dabei werden drei Hauptgruppen unterschieden: brennbare Abfälle, Wertstoffe und übrige Abfälle.

1.1 Brennbare Abfälle

- a) Hauskehricht
Hauskehricht ist Abfall aus den Haushaltungen oder kleinen Gewerbebetrieben. Er wird in der Regel in den gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt.
- b) Sperrgut
Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form, ihres Gewichtes oder ihrer Abmessungen nicht in den gebührenpflichtigen Säcken unterbringen lassen.
- c) Betriebsabfälle
Betriebsabfälle sind in Gewerbe- und Industriebetrieben (inkl. Gastrobetriebe) anfallende brennbare Abfälle.

1.2 Wertstoffe

Als Wertstoffe gelten Abfälle, die sinnvollerweise umweltverträglich wiederverwertet und in einen Kreislauf zurückgeführt werden (Recycling).

- a) Grüngut
Als Grüngut gelten pflanzliche Abfälle aus Garten wie Laub, Gras- und Rasenschnitt, Gartenabraum, Strauch- und Baumschnitt mit max. 80 cm Länge.
- b) Bioorganische Abfälle
Bioorganische Abfälle sind Rüstabfälle aus der Küche von Früchten und Gemüse, Kaffeesatz, Teekraut, Speisereste sowie Fleischabfälle.
- c) Alteisen und Metalle
Als Alteisen und Metalle gelten die üblichen Eisen und Nichteisenmetalle wie Aluminium, Kupfer, Messing usw. Ein Abfallstück wird dann als Metall anerkannt, wenn der Metallanteil mehr als 50% beträgt.

- d) Papier
Als Papier gelten:
- | | | |
|---------------------------|------------------------------|------------------------------|
| - Zeitungen | } alle ohne
Plastikhüllen | - Computerlisten |
| - Zeitungsbeilagen | | - Notizpapier |
| - Illustrierte / Magazine | | - Telefonbücher |
| - Broschüren | | - Bücher ohne Rücken |
| - Prospekte | | - Kataloge |
| - Korrespondenzpapier | | - Fotokopien |
| - Recyclingpapier | | - Couverts aus Haushaltsamm- |
| lung | | |
- e) Karton
Als Karton gelten:
- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| - Couverts aus der Industrie | - Wellpappe-Schachteln |
| - Früchte- / Gemüsekartons (| - Papiertragtaschen |
| - Kartonschachteln | - Eierkartons |
| - Schredderware aus Aktenvernichtern | - Papierschnitzel |
- f) Glas
Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen Fensterglas, Geschirr, Trinkgläser und Spiegel.
- g) Blechbüchsen
Hier sind ausschliesslich Blechbüchsen aus dem Lebensmittelbereich gemeint.
- h) Aluminium
Als Aluminiumverpackungen gelten im Haushalt anfallende Lebensmittelverpackungen, Folien usw. aus Aluminium.
- i) Textilien
Textilien sind saubere Kleidungsstücke, Schuhe die wieder verwendet werden können, Duvets mit Federn, Leinentücher und Bettanzüge. Nicht erlaubt sind: Fussteppiche, Sitzüberzüge oder Vorhänge.
- j) PET
Als PET gelten nur Getränkeflaschen mit dem offiziellen PET-Zeichen. Alle anderen PET-Materialien wie Folien oder Flaschen ohne offizielles Zeichen (z.B. Flaschen von Speiseöl) sind nicht erlaubt.

Fragen und Diskussion

Änderungsvorschlag Willy Lingg

Willy Lingg beantragt, den Anhang III, Art. 1.2 lit. f wie folgt anzupassen:

- a) Glas
Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen Fensterglas, Geschirr, ~~Trinkgläser~~ und Spiegel

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates erhält 7 Stimmen.

Der Änderungsantrag von Willy Lingg erhält 35 Stimmen.

Dementsprechend soll Anhang III, Art. 1.2, lit. f gemäss Änderungsvorschlag von Willy Lingg angepasst werden.

1.3 Übrige Abfälle

Übrige Abfälle sind Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und /oder ihrer Beschaffenheit separat entsorgt oder speziell behandelt werden müssen.

- a) Sonderabfälle
Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) angeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, darunter fallen z.B. Batterien, Lösungsmittel, Farbstoffe, sämtliche Stoffe mit Giftklassenbezeichnung usw.
- b) Elektronikschrott
Als Elektronikschrott gelten die in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) angeführten Abfälle.
- c) Bauschutt
Als Bauschutt gelten Materialien, die chemisch und biologisch stabil und gesteinsähnlich sind (Steine, Keramikplatten, Fensterglas, Geschirr, Trinkgläser, Spiegel usw.)
- d) Pneus
Pneus ohne Felgen (Auto- oder Nutzfahrzeugreifen) sowie Reifen aller Art.
- e) Kühlgeräte
Kühlgeräte sind Kühlschränke, Tiefkühler sowie andere Apparate, die zu Kühlzwecken verwendet werden.
- f) Tierkörper
Tierkörper sind tierische Abfälle aus der Fleischproduktion sowie aus Metzgereibetrieben wie Häute, Knochen usw. Ebenfalls dazu gehören verendete Tiere, Fallwild usw.
- g) Medizinische Abfälle
Medizinische Abfälle sind Abfälle aus Heimen, Arztpraxen oder Spitälern gemäss der „Richtlinie für Spitalabfälle“ des Bundes.
- h) Grobsperrgut
Grobsperrgut sind Güter welche mehr als 10 kg wiegen und der Masse wegen nicht in einen gebührenpflichtigen Abfallsack / Betriebscontainer entsorgt werden können.

Fragen und Diskussion

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert, dass die eingebrachten Anträge aufgenommen werden und dass der Gemeinderat über diese demnächst befinden wird. Über die definitive Endfassung des Abfallreglements mit neuer Gebührenordnung wird an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 entschieden.

Florian Julen fügt hinzu, dass er mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist. Die Urversammlung wird so ausgehebelt.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert, dass die Urversammlung nicht untergraben wird. Die Bevölkerung wird über die Revision des Abfallreglements mit neuer Gebührenordnung an der Urne vom 25. September 2016 entscheiden. Die Revision war an der heutigen ausserordentlichen Urversammlung lediglich als „beratend“ traktandiert.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Revision des Abfallreglements mit neuer Gebührenordnung vom 25. September 2016 anzunehmen.

4. Strasse Täsch – Zermatt, Erwirkung bessere Wintersicherheit

Informationen

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident informiert über den aktuellen Stand der Dinge i. S. Strasse Täsch – Zermatt, Erwirkung bessere Wintersicherheit.

Fragen und Diskussion

Karl Eggen bezieht sich auf den Brief, welchen die Einwohnergemeinde am 4. Juli 2016 an den Staatsrat des Kantons Wallis gesandt hat. Mit dem Inhalt des Schreibens ist er nicht vollumfänglich einverstanden.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert, dass über den Inhalt des Schreibens intern mehrmals diskutiert wurde. Die aus Sicht der Einwohnergemeinde vollständige Version wurde anschliessend nach Sitten gesandt.

Michel Blumenthal fragt an, ob die Gebühr für die Benutzung der Strasse Täsch-Zermatt (neu: CHF 50.- / früher CHF 30.-) angepasst wird.

Beat Grütter, Leiter Verwaltung informiert, dass die Einwohnergemeinde bezüglich der Tarifierhöhung interveniert hat, allerdings ohne Erfolg.

5. Varia

Weiteres Vorgehen Obere Matten

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert einleitend kurz über die aufgenommenen Bedürfnisse im Gebiet Obere Matten sowie über das weitere Vorgehen. Da die Bevölkerung bis heute nie im Detail über den aktuellen Stand informiert wurde, wird sie heute über die vorhandenen Projekte orientiert.

SPORT-, KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM

Beat Grütter, Leiter Verwaltung informiert über die Grundlagen des Projektwettbewerbs 2012 für ein neues Sport-, Kultur- und Kongresszentrum auf den Oberen Matten.

Informationen

- Ist Zustand
- Quartierplan
- Perimeter
- Projektstudie
- Denkbare Erweiterungen
- angedachtes Raumprogramm
- Optimiertes Raumprogramm
- Fazit

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

MATTERHORN ARENA

Simon Anthamatten orientiert über das Projekt "Matterhorn Arena, Climber Academy" 2016, welches ebenfalls auf den Oberen Matten geplant wäre.

Informationen

- Entstehung
- Kletterwand
- Standort
- erweitertes Angebot neben der Kletterwand
- Free Style Academy
- Idee Sport und Kongress (Heinz Julen)
- Realisierungsort
- Funktionalität / Konzept

Fragen und Diskussion

Florian Julen informiert, dass sich der Hotelierverein klar dafür ausgesprochen, dass die letzte Grünfläche im Dorfgebiet nicht überbaut werden soll. Der Verein stehe eher hinter dem Projekt „Matterhorn Arena, Climber Academy“.

Karl Eggen fügt hinzu, dass es in Zermatt irgendein multifunktionales Gebäude benötigt. Er fragt an, ob die Projekte im Gebiet Zen Stecken nicht auch realisierbar wären.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident orientiert, dass der genaue Standort noch offen ist, Primär soll die Grundmeinung der Bevölkerung eingeholt werden.

Marco Imboden spricht sich für die Überbauung des Areals (gemäss Variante der Einwohnergemeinde) aus.

Marco Godat ergänzt, dass die letzte Fläche im Dorfgebiet beibehalten werden soll. Er fügt hinzu, dass bei einer allfälligen Überbauung das Zermatt Unplugged in der heutigen Form nicht mehr realisierbar ist.

DANK

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ausserordentlichen Urversammlung. Für ihn in der Funktion als Gemeindepräsident war dies die letzte Urversammlung. Er wünscht allen Gemeinderatskandidatinnen und Gemeinderatskandidaten viel Erfolg bei den bevorstehenden Gemeinderatswahlen und verweist auf die nächste Urversammlung im Februar 2017.

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Oliver Summermatter, Protokollführer